

**Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 05.04.2006
in der Fassung vom 09.04.2008**

Aufgrund des § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat der Fachbereich „Fakultät für Mathematik und Informatik“ der FernUniversität in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen.

§ 1 Fakultät

- (1) Die Fakultät ist ein Fachbereich im Sinne des Hochschulgesetzes, der den Namen „Fakultät für Mathematik und Informatik“ führt. Seine Fachbereichsordnung wird als Fakultätsordnung, sein Fachbereichsrat als Fakultätsrat bezeichnet.
- (2) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (3) Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus
 1. der Dekanin oder dem Dekan,
 2. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin bzw. Studiendekan),
 3. einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät an.
- (3) Das Dekanat bestimmt die wechselseitige Vertretung seiner Mitglieder. Sind alle Mitglieder des Dekanats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in der Reihenfolge absteigenden Lebensalters.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat, den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mentorinnen und Mentoren, Tutorinnen und Tutoren, die Durchführung von Evaluationen, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation.

- (2) (entfallen)
- (3) Das Dekanat legt im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel der Fakultät fest. Ihm obliegt die Verteilung der Stellen und Mittel der Fakultät.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrats. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule.
- (6) (entfallen)
- (7) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Prüfungen, sofern die Habilitations-, Promotions- oder Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (8) Die weiteren Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus dem Hochschulgesetz und der Grundordnung der FernUniversität in Hagen.
- (9) Das Dekanat kann Aufgaben an die Dekanin oder den Dekan oder an eine Prodekanin oder einen Prodekan zur selbständigen Entscheidung übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Entscheidung des Dekanats vorbehalten.
- (10) Beschlüsse des Dekanats bedürfen der Zustimmung von mindestens zweien seiner Mitglieder und können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

§ 4 Wahl des Dekanats

- (1) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (2) Tritt ein Mitglied des Dekanats vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt es dies dem Fakultätsrat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Wahl des neuen Mitglieds hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Fakultätsrat nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (3) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt die Fakultätsordnung sowie die sonstigen Ordnungen der Fakultät. Für Änderungen der Fakultätsordnung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an als Mitglieder mit Stimmrecht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie als beratende Mitglieder die Mitglieder des Dekanats. Die zahlenmäßige Zusammensetzung regelt die Grundordnung der FernUniversität in Hagen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann an den Sitzungen des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) (entfallen)
- (4) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied aus seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt auch für Fakultätsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung sowie bei Ruhen des Wahlmandats.

§ 7 Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können außer seinen Mitgliedern auch die Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.
- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, über Habilitations- und Promotionsordnungen und über die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, als Gäste hinzuziehen.
- (4) Der Fakultätsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat bildet, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge der Elektrotechnik und Informationstechnik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik, die der Informatik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Informatik und die der Mathematik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Mathematik. Für die fakultätsübergreifenden Studiengänge der Wirtschaftsinformatik bildet der Fakultätsrat sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Regelungen vorsehen, einen Prüfungsausschuss der Informatik–Wirtschaftsinformatik, der für die fakultätsspezifischen Belange zuständig ist.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung eines neuen Fakultätsrats. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen die durch die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsamts Mathematik und Informatik.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen in den jeweiligen Studiengängen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Vertreterin werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Bestellung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen.

§ 9 Verfahren

Zur Regelung von Verfahrensfragen einschließlich des Verfahrens im Dekanat beschließt der Fakultätsrat eine Geschäftsordnung.

§ 10 Übergangsbestimmung

Bis zum 30.04.2006 kann die Fakultät für Mathematik und Informatik auch als „Fakultät für Mathematik, Informatik und Informationstechnik“ bezeichnet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.04.2006* in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

* Datum des In-Kraft-Tretens der ursprünglichen Fassung